

Kapitel 1 Der Verwaltungsakt

- Unter welchen Voraussetzungen liegt ein Verwaltungsakt vor ?

Die Voraussetzungen des Verwaltungsaktes regelt § 31 SGB X bzw. § 35 (L)VerwVfG.

- Nennen Sie ein Beispiel für einen Verwaltungsakt.

Sozialleistungen (nach den Sozialgesetzbüchern) werden durch Verwaltungsakt bewilligt.

Sozialleistungen sind in den Einweisungsvorschriften umfassend aufgezählt, vgl. §§ 18-29 ff SGB I.

- Lesen Sie § 1666 Abs. 1 BGB. Ist die aufgrund dieser Regelung ergehende Entscheidung ein Verwaltungsakt ?

Nach dem staatsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung ist ein Gericht, hier Familiengericht, nicht der Exekutive zuzuordnen, also nicht Verwaltung/ Exekutive und damit auch keine Behörde im Sinne der Definition des Verwaltungsaktes.

- Erläutern Sie den Unterschied zwischen der Frage nach dem Vorliegen eines Verwaltungsaktes und seiner Rechtmäßigkeit.

Das Vorliegen eines Verwaltungsaktes ergibt sich aus der Erfüllung der

Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 SGB X / § 35 (L)VerwVfG durch das entsprechende

Handeln der Verwaltung. Liegt ein Verwaltungsakt vor, ist vor dem Beschreiten des Rechtsweges

der Verwaltungs- (VwGO) oder Sozialgerichtsbarkeit (SGG) in aller Regel ein

Widerspruchsverfahren durchzuführen. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit des

Verwaltungsaktes stellt sich im Klage- oder Widerspruchsverfahren. Klage bzw. Widerspruch

haben unter anderem dann Erfolg, wenn der angegriffene Verwaltungsakt nicht rechtmäßig ist. Die

Rechtmäßigkeit fehlt, wenn der Verwaltungsakt mit der Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit (!)

nicht übereinstimmt.

- Welchen verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkt hat der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ?

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip abgeleitet, Art. 20 III GG.

- Überlegen Sie, welche Übersicht die Voraussetzungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zutreffender abbildet und begründen Sie.

A)

Legitimes Ziel der Verwaltungsentscheidung

Eignung der Verwaltungsentscheidung

Erforderlichkeit der Verwaltungsentscheidung

Angemessenheit der Verwaltungsentscheidung

B)

Eignung der Verwaltungsentscheidung

Erforderlichkeit der Verwaltungsentscheidung

Angemessenheit der Verwaltungsentscheidung

B entspricht der herkömmlichen Darstellung. Da die Eignung aber immer nur mit Blick auf ein konkretes Ziel angegeben bzw. untersucht werden kann, ist es sinnvoll von 4 Voraussetzungen wie unter A auszugehen.

- Wie unterscheidet sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vom Ermessen ?

Ermessen und Verhältnismäßigkeit sind beide Vorgaben für die Ausgestaltung der Rechtsfolge einer staatlichen Entscheidung. Die Pflicht der Verwaltung Ermessen auszuüben erkennt man daran, dass das Eintreten einer Rechtsfolge im Gesetzestext mit „kann“ bezeichnet wird. Auch ein „soll“ kennzeichnet die Pflicht der Verwaltung Ermessen auszuüben. In diesen Fällen handelt es sich um sog. gebundenes Ermessen: in begründeten Ausnahmefällen darf die Verwaltung von der gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolge absehen. Ausübung von Ermessen wird im Sozialrecht u.a. inhaltlich durch § 39 SGB I eingegrenzt. Man unterscheidet eine Ermessensausübung hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ der Rechtsfolge. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betrifft NIE das „Ob“ der Rechtsfolge sondern nur das „Wie“. Im Gesetzestext versteckt sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oft hinter Merkmalen wie „erforderlich“, „geeignet“, „angemessen“ oder Kombinationen und sinnverwandte Formulierungen. Manchmal findet man auch ein ausdrückliches „verhältnismäßig.“ Allerdings: auch wenn kein Tatbestandsmerkmal den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einfordert, staatliches Handeln unterliegt IMMER dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit !

- Erläutern Sie den Unterschied zwischen der Frage nach der Wirksamkeit einer Rechtsgrundlage und der Vereinbarkeit einer Maßnahme der Verwaltung mit höherrangigem Recht.

Eine Rechtsgrundlage ist nur dann unwirksam, wenn sie gegen höherrangiges Recht verstößt.

Eine konkrete Regelung wie sie im Gesetzestext abgedruckt ist, ist nicht verfassungskonform. In diesem Fall ist sie, ggf erst nach einer Entscheidung des BVerfG unwirksam.

Die Maßnahme der Verwaltung kann gegen höherrangiges Recht verstoßen, wenn der konkrete Handlungsbefehl, den die Verwaltung formuliert nicht mit Grundrechten oder auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit übereinstimmt. Hier geht es um die konkrete Maßnahme, nicht um die von der Verwaltung gewählte Rechtsgrundlage.

- Finden Sie Fehler im folgenden Prüfschema zur materiellen und formellen Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes ?

Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes

Rechtsgrundlage (Anspruchs- oder Ermächtigungsgrundlage) für den Verwaltungsakt

1. Formelle Voraussetzungen (Verfahren)

- Zuständigkeit (sachlich, örtlich gemäß der Rechtsgrundlagen in dem jeweiligen Fachgesetz)
- Anhörung § 24 SGB X
- Form § 33 SGB X
- Begründung § 35 SGB X
- Rechtsbehelfsbelehrung § 36 SGB X, vgl. aber auch § 58 VwGO, § 66 SGG
- Bekanntgabe § 37 SGB X
- Heilungsmöglichkeit § 41 SGB X

2. Materielle Voraussetzungen

- Wirksamkeit der Rechtsgrundlage
- Vorliegen der Voraussetzungen der Rechtsgrundlage
- Richtiger Adressat
- Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne, d.h. geeignet, erforderlich, und angemessen
- Fehlerfreie Ermessensausübung hinsichtlich „Ob und Wie“ (falls Ermessen möglich)
- Vereinbarkeit der Maßnahme mit höherrangigem Recht

Kapitel 2 Gesetzgebungskompetenzen

- Wo sind die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes geregelt?

Im Grundgesetz Art. 70 ff GG. Hinweis, das Grundgesetz hat keine Paragraphen sondern Artikel !

- Wie unterscheiden sich die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ?

Ist eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 71, 73 GG gegeben, ist eine gesetzgeberische Tätigkeit der Länder nicht zulässig. Länder dürfen für die in Art. 73 GG aufgezählten Materien keine Regelungen treffen. Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, lässt Regelungen der Länder zu, solange der Bund von seiner in Art. 72, 74 GG geregelten Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

Kapitel 3 Freiheitsgrundrechte

- Wer ist an die Grundrechte gebunden, wer ist der Nutznießer der Grundrechte?

Wer an die Grundrechte gebunden ist, lesen Sie in Art. 1 Abs. 3 GG. LESEN !!! Daraus ergibt sich auch: natürliche Personen sind nicht an Grundrechte gebunden, sondern Träger und Begünstigte von Grundrechten.

- Welche Wirkungen unterscheidet man bei den Grundrechten?

Grundrechtswirkungen (Schutzbereich)	
Abwehrrechte Leistungsfunktion Teilhabefunktion	objektive Werteordnung
Staat <-->Bürger	Staat

Aufgrund der Abwehrfunktion hat der Bürger ein Recht darauf, von jeglichem staatlichen Handeln verschont zu bleiben.Durch die Leistungs- und Teilhabefunktion muss der Staat aktiv darauf hin wirken, dass die Grundrechte seiner Bürger so weit wie möglich verwirklicht werden können. Staatliche Gewalt ist nicht nur an die Grundrechte, sondern auch an die in ihnen verkörperte objektive Werteordnung gebunden. Soweit ein Richter also Privatrechtsnormen im Rahmen seiner Entscheidung auslegt, muss er dies so tun, dass die Auslegung der Normen die objektive Werteordnung des Grundgesetzes wiedergibt. Somit strahlt die objektive Werteordnung der Grundrechte sogar in das Privatrecht aus. Durch die richterliche Entscheidung zur privatrechtlichen Streitsache wird die jeweils streitende Partei mittelbar für die Grundrechte der anderen Partei in die Pflicht genommen.

- Entscheiden Sie, ob das folgende Prüfschema für Freiheitsgrundrechte alle wichtigen Prüfungspunkte wiedergibt. Erstellen Sie ein korrektes Schema für Art. 2 Abs. 2 1. Alternative GG.

Freiheitsgrundrechte

1. Eröffnung des Schutzbereiches

Sachlicher Schutzbereich: Verhalten, Tätigkeit, Rechtsgut

Persönlicher Schutzbereich: Bürgerrechte(Deutschengrundrechte), Menschenrechte

2. Eingriff

Staatliche Maßnahme

- gezielt, zwingend und unmittelbar das Grundrecht verletzend
- faktischer Eingriff mit Minimum an Zielgerichtetheit und typische Auswirkung von einiger Intensität

3. Rechtfertigung des Eingriffs/ Schranken des Grundrechts

- einfacher Gesetzesvorbehalt
- qualifizierter Gesetzesvorbehalt
- Schrankentrias (nur Art 2 Abs. 1 GG)
- kollidierendes Verfassungsrecht (Grundrechte anderer Personen, Rechtsgüter von Verfassungsrang)

4. Schranken-Schranken

bezeichnen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die eingreifenden Gesetze

u.a.:

- Wesensgehaltsgarantie
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Wesentlichkeitsgrundsatz
- Praktische Konkordanz

Beispiel Art 2 Abs. 2 S. 1 1. Alt GG:

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

1. Eröffnung des Schutzbereiches

Sachlicher Schutzbereich: Rechtgut: LEBEN (1. Alt !)

Persönlicher Schutzbereich: „jeder“ d.h. Menschenrecht)

2. Eingriff

Staatliche Maßnahme

- gezielt, zwingend und unmittelbar das Grundrecht verletzend → bspw. staatlich veranlasste Tötung eines Menschen

3. Rechtfertigung des Eingriffs/ Schranken des Grundrechts

- einfacher Gesetzesvorbehalt: Eingriff nur aufgrund eines Gesetzes

4. Schranken-Schranken

u.a.

- Wesensgehaltsgarantie
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Wesentlichkeitsgrundsatz
- Praktische Konkordanz

Kapitel 4 Anatomie der Rechtsnormen

- Erläutern Sie anhand § 15 SGB I folgende Begriffe: Tatbestand, Sachverhalt, Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolge.

Tatbestand:

Die nach Landesrecht (Tatbestandsmerkmal 1)

zuständigen Stellen, (Tatbestandsmerkmal 2)

die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Tatbestandsmerkmal 3)
 und (kumulative Tatbestandsmerkmale 1- 4)
 (Träger) der sozialen Pflegeversicherung (Tatbestandsmerkmal 4)

Rechtsfolge:

sind verpflichtet, (Anordnung der Rechtsfolge)
 über alle sozialen Angelegenheiten (Tatbestandsmerkmal der Rechtsfolge 1)
 nach diesem Gesetzbuch (Tatbestandsmerkmal der Rechtsfolge 2)
 Auskünfte (Tatbestandsmerkmal der Rechtsfolge 3)
 zu erteilen. (Tatbestandsmerkmal der Rechtsfolge 4)

Sachverhalt:

Anita geht zu ihrer gesetzlichen Krankenkasse, AOK, und fragt nach wo sie Pflegeleistungen herbekommen könnte. Die AOK erklärt ihr, dass sie bei der AOK als Trägerin der Pflegeversicherung richtig ist.

- Was bedeutet Justizsyllogismus und wie verhält er sich zur Subsumtion ?

Der Justizsyllogismus geht zurück auf eine allgemeine Regel logischen Schließens:

Schema	Beispiel	<u>Justizsyllogismus</u>
weil A = B	Alle Katzen sind schwarz.	Tatbestandsmerkmal = Definition (Gemeinsamkeit)
und C = B	Kitty ist schwarz.	Sachverhaltselement = Definition (Gemeinsamkeit)
ist C = A	Kitty ist eine Katze.	Sachverhaltselement = Tatbestandsmerkmal

Links steht die allgemeine Regel. Rechts die konkrete Verwendung dieser Regeln im Rahmen der Subsumtion eines Sachverhaltes unter das Tatbestandsmerkmal einer Rechtsnorm. Übrigens: gute und sehr gute akademische Arbeiten, von der Semesterarbeit (Hausarbeit/ Klausur) über die Bachelor oder Masterarbeit hinaus auch Dissertationen und Habilitationen bestehen in der Regel aus vielfach ineinander geschachtelten Syllogismen. Sie geben den Arbeiten einen roten Faden und sorgen dafür, dass der Text überzeugen kann. Sie kennen den Syllogismus auch aus dem Modul „Wissenschaftliches Arbeiten.“

Kapitel 5 Das gegliederte Sozialleistungssystem

- Nennen Sie die Zweige der Sozialversicherung.

Gesetzliche Unfallversicherung, Gesetzliche Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung

- Was versteht man unter einem kausalen Sicherungssystem?

Die Besonderheit der kausalen Sicherungssysteme besteht darin, dass der Versicherungs- oder Leistungsfall erst dann eintritt, wenn feststeht, dass der Schaden aufgrund eines versicherten Verhaltens entstand. D.h. die Gesetzliche Unfallversicherung und auch das soziale Versorgungsrecht verlangen, dass der Schaden aus dem versicherten bzw. geschützten Verhalten kausal (ursächlich) entstanden ist. Die Gesetzliche Krankenversicherung hingegen versichert einen Körperschaden egal aufgrund welchen Verhaltens oder welcher Ursache der Schaden eintrat.

- Das Sozialgesetzbuch hat 14 Bücher. Ist diese Aussage zutreffend? Zählen Sie alle Teile des Sozialgesetzbuches auf und benennen Sie sie.

Nein. Buch 13 ist nicht besetzt. Es gibt die Bücher 1-12 und 14 sowie alle Teile die § 68 SGB I (nachlesen !!!) aufzählt.

- **SGB I** - Allgemeiner Teil
- **SGB II** - Grundsicherung für Arbeitsuchende
- **SGB III** - Arbeitsförderung
- **SGB IV** - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
- **SGB V** - Gesetzliche Krankenversicherung
- **SGB VI** - Gesetzliche Rentenversicherung
- **SGB VII** - Gesetzliche Unfallversicherung
- **SGB VIII** - Kinder- und Jugendhilfe
- **SGB IX** - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- **SGB X** - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
- **SGB XI** - Soziale Pflegeversicherung
- **SGB XII** - Sozialhilfe
- **SGB XIV** - Soziale Entschädigung

Brückenkurs M 2 - > M 8.1

Kapitel 1 – 3 Vertrag, Willenserklärung, Rechtssubjekte, Geschäfts- und Rechtsfähigkeit, Vertretung

- Wie unterschieden sich Vertrag und Schuldverhältnis ?
Das Schuldverhältnis verpflichtet eine Partei zur Erfüllung eines Anspruchs einer anderen Person. Der Vertrag enthält wechselseitige Verpflichtungen mehrerer Parteien.
- Was ist eine juristische Person ?

Juristische Personen sind Zusammenschlüsse von (natürlichen, ggf auch mehreren juristischen) Personen, soweit sie als Zusammenschluss selbst rechtsfähig sind.

- Was versteht man unter Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit ?

Das Antwortet die KI von ecosia:

„**Rechtsfähigkeit** und **Geschäftsfähigkeit** sind zentrale Begriffe im deutschen Zivilrecht:

1. **Rechtsfähigkeit:** Dies bezeichnet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Jeder Mensch, unabhängig von Alter oder geistigem Zustand, ist rechtsfähig. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Das bedeutet, dass jede Person Rechte (z.B. das Recht auf Leben, Eigentum) und Pflichten (z.B. die Pflicht, Steuern zu zahlen) haben kann.
2. **Geschäftsfähigkeit:** Diese bezieht sich auf die Fähigkeit, rechtsverbindliche Geschäfte abzuschließen. Die Geschäftsfähigkeit ist in drei Stufen unterteilt:
 - **Voll geschäftsfähig:** Personen, die 18 Jahre oder älter sind, können eigenständig Verträge abschließen.
 - **Beschränkt geschäftsfähig:** Personen zwischen 7 und 17 Jahren sind nur eingeschränkt geschäftsfähig. Sie können Verträge abschließen, benötigen jedoch in der Regel die Zustimmung ihrer Eltern, es sei denn, es handelt sich um einen rechtlichen Vorteil (z.B. Geschenke).
 - **Geschäftsunfähig:** Personen unter 7 Jahren oder solche, die aufgrund einer psychischen Störung nicht in der Lage sind, die Bedeutung ihrer Handlungen zu verstehen, sind geschäftsunfähig und können keine rechtsverbindlichen Geschäfte tätigen.“

Stimmt's ?? Prüfen Sie es !! Es stimmt weitgehend, wäre mir aber zu ungenau, da Problemfälle zum Teil genannt oder nicht genannt werden (bspw. Nasciturus, juristische Personen bei der Rechtsfähigkeit) Die Antwort ist insofern zu beispielhaft.

Ähnlich fällt die Antwort zur Geschäftsfähig etwas ungenau aus und entspricht nicht der Präzision, die im akademischen Verkehr erwartet werden kann: Lesen Sie § 104 Nr. 2 BGB ! Dort steht NICHTS von einer psychischen Störung. Die KI bietet Ihnen eine Interpretation der Regelung an.

- Welche Voraussetzungen hat eine Willenserklärung ?

Man unterscheidet Handlungswillen, Erklärungswillen und Geschäftswillen.

- Überbringt der Bote eine eigene oder fremde Willenserklärung ?

Der Bote überbringt eine fremde Willenserklärung. Der Vertreter gibt eine eigene Willenserklärung im Namen des Vertretenen ab.

- Wen verpflichtet der Vertreter durch sein rechtsgeschäftliches Handeln bspw. beim Abschluss eines Kaufvertrages ?
Der Vertreter (mit Vertretungsmacht) verpflichtet durch seine eigene Willenserklärung den Vertretenen und nicht sich selbst.

Brückenkurs M 2 - > M 8.2

Kapitel 1 – 2 Elterliche Sorge und Betreuung

- Erläutern Sie den Inhalt der elterlichen Sorge.

Die elterliche Sorge (nicht Fürsorge o.ä., feststehender Rechtsbegriff) § 1626 Abs. 1 S. 2 BGB umfasst Personensorge und Vermögenssorge. Nachfolgende Skizze gibt einen groben Überblick:

Personensorge § 1631 BGB:	§ 1626 Abs. 1 S. 2 1. Alt BGB	Vermögenssorge § 1626 Abs. 1 S. 2 2. Alt BGB Inhalt §§ 1638 ff BGB
* Pflege		
* Erziehung		
* Gesundheit		
* Aufsicht		
* Aufenthaltsbestimmung		
§ 1631a BGB Ausbildung und Beruf		
Grenzen: § 1631b ff BGB		
* Umgangsbestimmung § 1632 Abs. 2 BGB		
Vertretung § 1629 BGB		Vertretung § 1629 BGB

Die Vertretung des Kindes umfasst die gesamte elterliche Sorge also, sowohl Gegenstände der Personen – als auch der Vermögenssorge.

- Wie wirkt sich die Trennung oder Scheidung der Inhaber der elterlichen Sorge auf die elterliche Sorge für das Kind aus?
Auf die elterliche Sorge wirken sich weder Trennung noch Scheidung aus.
- Erläutern Sie die Folgen einer Betreuung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes für den Betreuten.

Die Betreuung eröffnet dem Betreuten die Möglichkeit durch einen gesetzlichen Vertreter Rechtsgeschäfte wahrnehmen zu können, bspw. um seinem Wohl entsprechende Rechtsgestaltungen vorzunehmen. Die Einsetzung einer Betreuung berührt die Geschäftsfähigkeit des Betreuten nicht. Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, steht der Betreute für die Gegenstände, für die der Einwilligungsvorbehalt besteht, in etwa einem beschränkt Geschäftsfähigen gleich.